

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 44.

Donnerstag den 24. Februar 1870.

## Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königlich ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien erteilt:

Am 9. Jänner 1870.

1. Dem Joseph Desterreicher, Forst-Ingenieur in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 54, auf die Erfindung eines eigentümlichen, engspurigen, secundären Eisenbahnsystems, für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Joseph Andros, Büchsenmacher in Ottakring bei Wien, Wagnergasse Nr. 6, auf die Erfindung einer Verschlussmethode für Hinterladungsgewehre, beziehungsweise auf die Umänderung des Chassepotgewehres zur Anwendung mit Metallpatronen, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Kaspar Hafenberg, Schlossermeister in Salzburg, auf eine Verbesserung in der Construction von Eisenblechöfen in der Form von feuerfesten Cassen, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiumsbeschreibungen, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jenes von 2, dessen Geheimhaltung nicht angefragt wurde, kann daselbst von Jedermann eingesehen werden.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 16. Jänner 1870.

1. Das dem Joseph Broz auf die Erfindung eines eigentümlichen Verfahrens in der Darstellung des Cements unterm 31. Jänner 1869 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

2. Das dem Eduard Hofmann auf die Erfindung von Eisenbahn- und Omnibus-Antennen-Karten unterm 22. December 1868 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem Johann Zimmermann und Fris Hedner auf eine Verbesserung an Bandsägen, unterm 23. December 1868 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

Auf Grund der diesfalls gepflogenen commissionellen Erhebungen und des hierüber eingeholten technischen Gutachtens haben sich das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel bestimmt gefunden, die Ausübung des dem Julius Guttman unterm 8ten November 1867 erteilten Privilegiums auf die Erfindung einer Nähmaschine mit rotirender Nadelstange nur in nachstehenden Punkten, als:

a) in der Anwendung einer runden und rotirenden Nadelstange;

b) in der Anbringung von zwei Nadeln an dieser Nadelstange zum Zwecke der Herstellung von Nähten, die aus drei Fäden gebildet werden, also namentlich zur Hervorbringung von Ziernähten, überwendlichen Nähten und zum Ausnähen von Knopfsöchern;

c) in der Anwendung einer Doppelbahnscheibe nebst Schuh und eines an dem oberen Theile der Nadelstange angebrachten Zahnrädchens; und endlich

d) in der Anwendung einer die Nadelstange umgreifenden Hülse, um auf dieselbe die auf- und niedergehende Bewegung zu übertragen,

anzuerkennen; dagegen aber dieses Privilegium in allen übrigen Theilen wegen Nichtausübung nach Weisung der demselben zu Grunde gelegten Beschreibung und Zeichnungen in Gemäßheit des § 29, 2<sup>a</sup> und § 41 des P. G. als erloschen zu erklären.

Wien, am 16. Jänner 1870.

Das k. k. Handelsministerium und das k. ungarischen Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben die Anzeige zur Kenntniß genommen, daß S. E. Paget das ihm unterm 28. Mai 1868 verliehene Privilegium auf eine Verbesserung an Apparaten, welche sonach verwendbar sind, bei der Verarbeitung vegetabilischer Substanzen in Zucker, bei der Behandlung und Reinigung von zuckerigen und Fettsubstanzen und bei der Fabrication von chemischen Producten, mit Session dd. Wien am 18. November 1869 an George Alibon zu Worcester in England und Alexander Maubre zu London vollständig übertragen habe.

Gleichzeitig wurde dieses Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres, d. i. bis 28. Mai 1871, verlängert.

Diese Uebertragung und Verlängerung wurde im Privilegien-Register vorschriftsmäßig eingetragen, was hiemit verkündet wird.

Wien, am 16. Jänner 1870.

(60—2)

Nr. 118.

## Edict.

Bei diesem k. k. Landesgerichte ist die Stelle eines Hilfsämterdirectors mit dem Gehalte jährlicher 1050 fl. erledigt.

Die Bewerber dieser Stelle haben ihre Gesuche längstens bis 10. März d. J. im vorgeschriebenen Wege an dieses Präsidium zu leiten.

Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium Klagenfurt, am 20. Februar 1870.

(48—3)

## Rundmachung.

Vom dem k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Resignation des Dr. Gregor Lozar auf das Notariatsbefugniß in Wippach mit hohem Justizministerial-Erlasse vom 17. Jänner 1870, Z. 559, angenommen wurde. Graz, am 25. Jänner 1870.

(64—1)

Nr. 272.

## Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Frohnleiten ist die Stelle des Bezirksgerichtsadjuncten mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl., eventuell eine gleiche Stelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche

bis 8. März 1870

im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 21. Februar 1870.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident:  
Graf Lodron m. p.

(63—1)

Nr. 271.

## Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Feldbach ist die Stelle eines Adjuncten mit dem Gehalte jährlicher 900 fl., eventuell eine gleiche Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis 8. März 1870

im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 21. Februar 1870.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident:  
Graf Lodron m. p.

(61—2)

Nr. 258.

## Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Birkfeld ist eine Amtsdienststelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl., eventuell eine Amtsdienststelle mit dem Gehalte von 250 fl. und dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von 300 in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis 6. März d. J.

im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 19. Februar 1870.

(54—5)

Nr. 147.

## Rundmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die derzeit am Raan im ehemaligen Oberamtsgebäude unterbrachte k. k. Steuer-Local-Commission und das ebenda befindliche k. k. Hauptsteueramt vom 20. Februar 1870 an im vormaligen Polizeidirectionsgebäude im rückwärtigen Tracte des ersten Stockes amtiren werden.

Laibach, am 18. Februar 1870.

k. k. Steuer-Local-Commission.

(53—3)

## Rundmachung.

Nr. 23.

Die schriftliche und mündliche Prüfung der Privatschüler wird an der k. k. Lehrerbildungsschule (Normal-Hauptschule)

am 7. März

und im nöthigen Falle am darauf folgenden Tage abgehalten werden.

Die diesbezüglichen Anmeldungen haben

am 6. März,

Vormittag von 10 bis 12 Uhr, in der Kanzlei der gefertigten Direction zu geschehen.

Laibach, den 17. Februar 1870.

Direction der k. k. Lehrerbildungsschule.

(65—1)

Nr. 144.

## Rundmachung.

Die Einhebung der Hundetaxe für das Jahr 1870, und zwar von jedem Hunde ohne Ausnahme im Stadtpomerium, beginnt mit

3. März bis einschließig 13. März 1870,

und werden die neuen Hundemarken in der Stadtcasse gegen Erlag der Taxe per 2 fl. ausgefolgt.

Dies wird mit Bezug auf den § 14 der Vollzugsvorschrift über die Einhebung der Hundetaxe (die Umgehung der Taxentrichtung, die Verheimlichung eines Hundes und die Benützung einer falschen oder erloschenen Marke wird von Fall zu Fall außer der Entrichtung der Jahrestaxe noch mit dem Betrage per 2 fl. ö. W. für jeden Hund bestraft) mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 14. März 1870 an alle auf der Gasse betretenen und mit der vorgeschriebenen Marke nicht versehenen Hunde vom Wasenmeister eingefangen werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 20. Febr. 1870.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(59—1)

Nr. 1877.

## Rundmachung.

Nach § 51 der für Laibach bestehenden Bau- und Feuerlösch Ordnung vom 28. Mai 1847 soll die Fegung der Rauchfänge durch ordentlich befugte Rauchfangkehrer, und zwar bei Küchen nach Verhältnis des mindern oder größeren Feuers alle vier Wochen oder alle vierzehn Tage, in den Gasthäusern aber und bei allen Professionisten oder Gewerbsleuten, die wegen ihres Gewerbes großes Feuer unterhalten, als: Bäckern, Seifensiedern, Branntweinbrennern, u. alle acht Tage vorgenommen werden. Auch die Rauchfänge der Defen müssen in der Heizperiode wenigstens einmal monatlich gehörig und rein gefehrt werden.

Ebenso sind nach § 53 dieser Bau- und Feuerlösch-Ordnung die bei eisernen sowohl als anderen Defen in den Zimmern und Kaufläden angebrachten Rauchröhren alle vierzehn Tage zu zerlegen und stückweise mit den eigens hierzu vorgeschriebenen Bürsten gut zu reinigen.

In Verwendung stehende Sparherde sind ebenfalls wenigstens einmal jeden Monat zu reinigen.

Weil diese Vorschrift seit einiger Zeit nicht genügend beachtet wird, so findet man es bei der besonderen Wichtigkeit dieser Anordnung für notwendig, dieselbe mit dem Beifügen neuerlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß der Magistrat die Rauchfangkehrermeister bereits beauftragt hat, zur Nachweisung der im Sinne der Eingangs citirten Vorschrift vorgenommenen Rehrung Bestallungsbücheln für die Herren Hauseigentümer zu führen. In diesen Bücheln sowohl wie auch in dem Werkbuche des Rauchfangkehrermeisters müssen die erfolgten Rehrungen vorgemerkt und im Bestallungsbüchel von den P. L. Herren Hausbesitzern alle Monate bestätigt werden, welchen daher nur die genaue Befolgung empfohlen wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 19. Febr. 1870.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.